

Natürlich kann auch ein unter vier Augen gegebener und erwideter Kuß zusammen mit anderen Merkmalen als Ausdruck des Verhelichungswillens dann gelten, wenn nach den Anschauungen der beteiligten Kreise anzunehmen ist, daß es zwischen den Kosenden nur unter dem Deckmantel einer gut bürgerlichen Verlobung zu derartigen Vertraulichkeiten kommen konnte. Dagegen wagen wir zu behaupten, daß der sogenannte Faschingskuß unter keinen Umständen von irgendwelcher rechtlichen Tragweite ist und daß es selbst gerissenen Advokaten nicht gelingen würde, aus einem derartigen Kuß ein Heiratsversprechen herauszukonstruieren.

Eine wichtige Rolle spielt begreiflicherweise der Kuß in Scheidungsprozessen. Daß der Mann oder die Frau den anderen Eheteil selten oder gar nicht mit Küssen bedenkt, wird kaum einen selbständigen Scheidungsgrund bilden, da erfahrungsgemäß recht haltbare Ehen angetroffen werden, wo die Häufigkeit derartiger Lippenbekenntnisse im gleichen Verhältnis zur Dauer der Ehe abnimmt, bis solche Kundgebungen nur noch bei besonders feierlichen Anlässen, wie einer silbernen oder goldenen Hochzeit, stattfinden. Also nicht zu wenig gegebene, sondern zuviel gespendete Küsse liefern den Angriffsstoff bei Scheidungsprozessen, und zwar ist dann dieses Zuviel nicht dem anderen Eheteil, sondern einem außerhalb der Ehe Stehenden zugekommen. Nun bildet natürlich nicht jeder von einem Verheirateten mit einer dritten Person getauschte Kuß einen Scheidungsgrund, sonst wäre es schlimm. Beim Landgericht Nürnberg ist ein Fall verhandelt worden, wo die Ehefrau selbst ihre Freundin ermutigt hat, sich von ihrem Manne in ihrer Gegenwart küssen zu lassen, und trotzdem eine Verurteilung des Mannes erzielte, weil dieser das Vertrauen seiner Frau täuschte, indem er hinter deren Rücken das Mädchen vielfach geküßt hat, obwohl er wußte, daß damit die Frau nicht einverstanden sei und daß dieser Ver-



Amor vor dem Richter

trauensbruch eine Erschütterung der ehelichen Beziehungen zur Folge haben mußte.

Weit mehr aber als der Scheidungsrichter hat sich mit dem Phänomen des Kusses der Beleidigungsrichter zu befassen. Ueber die kniffligsten Fragen hat er dabei mitunter zu entscheiden: Ist es eine Beleidigung, wenn ein Mann eine weibliche Person küßt, oder umgekehrt? Ich habe zunächst keine Entscheidung darüber finden können, daß wegen eines von einer Schönen einem Manne wider seinen Willen versetzten Kusses die Gerichte in Anspruch genommen worden sind, obwohl sicher beliebte Filmgrößen und Theaterhelden häufig von ihren Verehrerinnen mit derartigen Liebkosungen heimgesucht werden. Dagegen wird der gerichtliche Schutz gegen derartige Zudringlichkeiten von Angehörigen des weiblichen Geschlechts häufig angerufen. Im allgemeinen herrscht hier der Grundsatz, daß ein einer weiblichen Person gegen ihren Willen gegebener Kuß zwar nicht als eine Körperverletzung, wohl aber als eine Beleidigung anzusehen ist. Das höchste deutsche Tribunal, unser Reichsgericht in Leipzig, hat es nicht unter seiner Würde erachtet, hier eine Grenze zu ziehen, indem es den Kuß als eine intime Einwirkung auf den Körper